

# BV/08/22-146

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Anpassung Schulgeld

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 02.11.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales Bad Kleinen (Entscheidung)	16.11.2022	Ö
Gemeindevertretung Bad Kleinen (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt einen formlosen Antrag an das Bildungsministerium zu stellen, um das Schulgeld für die Gemeinde Bad Kleinen auf 50,00 € pro Schuljahr erhöhen zu können.

### Sachverhalt

Der Sozialausschuss hat festgestellt, dass die finanziellen Mittel, die die Eltern aufbringen, für die Beschaffung von Schulbüchern und Arbeitsmitteln nicht ausreichen und die Gemeinde einen erheblichen Anteil an dieser Beschaffung stellt.

Die Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzverordnung M-V) sieht einen Betrag für die o.g. Gegenstände in Höhe von 60,00 DM (entspricht 30,68 €) vor. Eine Abweichung davon ist nicht vorgesehen.

Eine Nachfrage bei der Landeshauptstadt Schwerin ergab, dass auch diese „nur“ 30,00 € erhebt. Es könne jedoch ein Antrag beim zuständigen Ministerium gestellt werden. Von hier wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag nicht zielführend ist, da er gegen geltendes Recht verstoßen würde. Jedoch würde der Druck auf die Landesregierung erhöht werden, da bereits Anträge beim Bildungsministerium vorliegen.

Die Anmerkung im Sozialausschuss, dass in Schwerin ein höheres Schulgeld gezahlt würde, ist nur so zu erklären, dass es sich um eine Schule in privater Trägerschaft handelt, da diese selbst das Schulgeld festlegen.

### Finanzielle Auswirkungen

Möglicherweise eine Entlastung der Gemeinde

### Anlage/n

1	Grenzbetragsverordnung (öffentlich)
---	-------------------------------------



§§ 1, 2 **GrenzbetragsVO 56.20**

## **Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln - Grenzbetragsverordnung -**

Verordnung vom 11. Juli 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 390),  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 504)

Auf Grund des § 69 Nr. 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>(Fn.1)</sup> verordnet das Kultusministerium:

### **§ 1**

(1) Der Grenzbetrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden können, wird auf höchstens 60 Deutsche Mark je Schuljahr festgesetzt. Für volljährige Schüler gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Schulträger kann entsprechend der Anzahl der Kinder je Familie den in Absatz 1 festgesetzten Kostenanteil der Erziehungsberechtigten abstufen. Volljährige Schüler, die über eigenes Einkommen verfügen, werden bei der Anzahl der Kinder nach Absatz 1 nicht berücksichtigt.

### **§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Grenzbetrag bei der Beschaffung von Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 9. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 321)<sup>(Fn.2)</sup> außer Kraft.